

Ratgeber Recht: Besonderer Schutz für religiöse Gefühle

Immer wieder löst berechtigte Empörung aus, mit welchen drakonischen Strafen in bestimmten Staaten auf Religionskritik reagiert wird. Ohne diese Zustände irgendwie mit der österreichischen Rechtspraxis vergleichen zu wollen, ist doch festzuhalten, dass auch in Österreich gerade religiöse Gefühle und Glaubenslehren strenger geschützt sind als sonstige Überzeugungen und Weltanschauungen. So kann sich wegen „Herabwürdigung religiöser Lehren“ gerichtlich strafbar machen, wer öffentlich eine Religion oder auch nur eine religiöse Einrichtung herabwürdigt oder verspottet. Jede andere – nichtreligiöse – Lehre kann hingegen ganz straflos beleidigt werden (solange sich die Beleidigung nicht gegen eine bestimmte Person richtet).

Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung nötigt, wird in einfachen Fällen mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht. Zielen Gewalt oder Drohung jedoch darauf, dass ein Gottesdienst behindert oder gestört wird, so verdoppelt sich die Strafdrohung auf zwei Jahre Freiheitsstrafe wegen „Störung einer Religionsübung“. Selbst grober Unfug in einer Kirche oder bei einem Gottesdienst kann gerichtlich strafbar sein. Also gibt es auch in Österreich Strafbestimmungen, die mit den im Ausland angewandten vergleichbar sind. Der Unterschied liegt nur teilweise in der Rechtslage, mehr jedoch an der Rechtspraxis.



© Privat

Zum Autor Josef Lachmann

Dr. jur., Master phil., Studium in Wien und Cambridge (GB). Nach mehrjähriger Forschungstätigkeit an der Universität Wien seit 1993 selbständiger Rechtsanwalt in Wien mit Schwerpunkten im Zivilrecht und im Grundrechtsschutz. Umfassende Zusatzausbildungen im Bereich außergerichtlicher Streitbeilegung (Mediation).